



Kinderrechte, Elternrechte und staatliches Wächteramt

Wann darf der Staat in die elterliche Autonomie eingreifen?

Obwohl bei Eltern in der Regel ein einzigartiges Interesse am Wohlergehen ihres Kindes besteht, haben nicht alle Mütter und Väter das Kindeswohl ausreichend im Blick. Ein kleiner Teil der Eltern gefährdet durch ihr Handeln oder Unterlassen das Wohl ihres Kindes, teils aus mangelndem Interesse, häufiger aufgrund gravierender eigener Probleme oder in Überforderungssituationen. In diesen Fällen sind staatliche Stellen berechtigt und verpflichtet, in die elterliche Autonomie einzugreifen, das Wohl des Kindes zu sichern und dessen Schutzrechte zu verwirklichen. Vor diesem Hintergrund ergeben sich zahlreiche Fragen: Welche Rechte haben Kinder? Was bedeutet Kindeswohl und wo beginnt Gefährdung? Bis zu welchem Punkt reicht elterliche Autonomie, und ab wann ist staatliche Intervention gefordert? Welche Rolle spielen dabei Frühe Hilfen? Wie hat sich durch die Einführung Früher Hilfen das Verhältnis zwischen Kind, Eltern und Staat in den letzten Jahren verändert? Welcher fachliche und politische Handlungsbedarf besteht möglicherweise? Antworten auf diese Fragen werden im Folgenden aus einer kinderrechtlichen Perspektive gegeben.

Das Kind als Subjekt und Träger eigener Rechte

In den vergangenen etwa 30 Jahren hat sich die Sicht auf Kinder deutlich verändert. Dies gilt in besonderer Weise für junge Kinder und damit für die frühe Kindheit. Kinder werden von Geburt an

als eigenständige Subjekte mit spezifischen Bedürfnissen und Kompetenzen betrachtet. Besonders markant ist der damit verbundene Paradigmenwechsel in dem Begriff des „kompetenten Säuglings“ [1] ausgedrückt worden. Zuvor dominierte ein Bild des Säuglings als hilflos-passives, undifferenziertes, von Reizschranke und autistischer Schale abgeschirmtes und allein seinen Trieben ausgeliefertes Wesen, das überwiegend mit der Wahrnehmung innerer Zustände beschäftigt und zu bedeutsamen Sinneswahrnehmungen und differenziertem Gefühlsausdruck nicht fähig sei. Durch verbesserte Beobachtungstechniken wie z. B. videogestützte Analysen konnte jedoch gezeigt werden, dass bereits Neugeborene lern- und interaktionsbreit sind, Neugier zeigen und sich als eigenständiges Gegenüber positionieren.

Parallel zu den entwicklungspsychologischen Erkenntnissen ist es zu einer Veränderung der Rechtsstellung des Kindes gekommen. Kinder werden nicht mehr als Anhängsel ihrer Eltern und somit als Objekte gesehen, sondern als Rechtssubjekte und Träger eigener Rechte. Ein wichtiger Meilenstein in diesem Prozess war die Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 1989. Mit der darauffolgenden fast weltweiten Ratifizierung dieses Menschenrechtsübereinkommens verbindet sich ein globaler Aufbruch für Kinderrechte, um jedes Kind als (Rechts-)Subjekt anzuerkennen und Kindern umfassende

Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte zu garantieren.

Ein zentrales Element der Kinderrechtskonvention ist das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von Gewalt. Gemäß Art. 19 Abs. 1 UN-KRK treffen die Vertragsstaaten „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils [...] oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“ Art. 19 Abs. 2 legt fest, dass die Schutzmaßnahmen „wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den [...] Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.“

In Deutschland ist die UN-KRK am 5. April 1992 völkerrechtlich in Kraft getreten. Durch die Rücknahme der Vorbehaltserklärung am 15. Juli 2010 hat die Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, dass kein innerstaatlicher Anwendungsvorbehalt mehr besteht. Seitdem gilt die Konvention uneingeschränkt für jedes in Deutschland lebende Kind, unabhängig von seinem

Tab. 1 Unterschiedliche Kinderschutzverständnisse

Reichweite	Kinderschutzverständnis
Enges Verständnis	Eingreifender Kinderschutz
Mittleres Verständnis	Eingreifender und präventiver Kinderschutz
Weites Verständnis	Umsetzung sämtlicher Schutzrechte nach der UN-Kinderrechtskonvention

Aufenthaltsstatus, also auch beispielsweise für nach Deutschland geflüchtete Kinder. Sie schafft subjektive Rechtspositionen und begründet innerstaatlich unmittelbar anwendbare Normen. Gerichte wie auch die exekutive Gewalt sind in vollem Umfang an sie gebunden. Gemäß Art. 25 des Grundgesetzes nimmt die Konvention den Rang eines einfachen Bundesgesetzes ein. Sie steht damit allerdings nicht über oder im gleichen Rang mit der Verfassung. Im Falle einer Konkurrenz zwischen Grundgesetz und Kinderrechtskonvention kommt dem Grundgesetz eine Vorrangstellung zu.

Verbesserungen des Kinderschutzes in Deutschland

Der weltweit stattfindende Wandel im Verhältnis zu Kindern hat auch in Deutschland zu zahlreichen Verbesserungen des Kinderschutzes geführt. Besonders wichtig in der Reihe verschiedener Kinderschutzgesetze war die Einführung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung. Die seit dem Jahr 2000 geltende Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB lautet: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Nach § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB haben also alle in Deutschland lebenden Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Das bedeutet, dass das Kind als Inhaber von Grundrechten – nämlich als Person mit eigener Würde – die Achtung seiner Persönlichkeit auch von den eigenen Eltern verlangen kann.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) im Jahr 2012 wurden „Frühe Hilfen“ gesetzlich verankert. Gemäß der in § 1 Abs. 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) enthaltenen Legaldefinition

wird unter „Frühe Hilfen“ die „Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter“ verstanden. In § 2 Abs. 1 KKG ist vorgesehen, dass Eltern sowie werdende Mütter und Väter „über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden [sollen]“. Ob Frühe Hilfen als Bestandteil eines umfassenden und präventiv orientierten Kinderschutzes angesehen werden können, darüber gehen die Meinungen auseinander [2].

Veränderte Kinderschutzvorstellungen

Im Zusammenhang mit den rechtlichen Reformen hat sich die Vorstellung dessen, was unter Kinderschutz zu verstehen ist, deutlich verändert. Dabei kann ein enges, mittleres und weites Verständnis von Kinderschutz unterschieden werden (■ **Tab. 1**).

Ein *enges Verständnis* beschränkt sich auf den eingreifenden Kinderschutz, bei dem im Falle einer Kindeswohlgefährdung Jugendamt und Familiengericht in Ausübung des staatlichen Wächteramts berechtigt und verpflichtet sind, das Kind notfalls auch gegen den Willen der Eltern vor Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch zu schützen (Kinderschutzfall).

Demgegenüber bezieht ein *mittleres Verständnis* neben dem eingreifenden gleichermaßen den präventiven Kinderschutz mit ein. Zielgruppe sind in diesem Fall alle Eltern (primäre Prävention) bzw. eine umschriebene Gruppe belasteter Eltern (sekundäre Prävention), bei denen durch rechtzeitige Hilfe

erreicht werden soll, dass es gar nicht erst zu einer Gefährdung des Kindes kommt. Dieses mittlere Verständnis liegt dem Bundeskinderschutzgesetz zugrunde.

Schließlich geht ein *weites Verständnis* von Kinderschutz deutlich über den Bereich des Gewaltschutzes hinaus. Dieses Verständnis orientiert sich an sämtlichen in der UN-KRK enthaltenen Schutzrechten. Kinderschutz umfasst demzufolge – neben dem Schutz vor Gewalt – ebenso Diskriminierungsschutz, Unfallschutz, Gesundheitsschutz, Medienschutz und die Verwirklichung der Schutzrechte besonders vulnerabler Gruppen wie z. B. Kinder mit Behinderung, Pflege- und Adoptivkinder und Flüchtlingskinder.

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Der Begriff „Kindeswohl“ ist die zentrale juristische Konstruktion und der wichtigste Bezugspunkt im Bereich des Kindschafts- und Familienrechts. Gemäß § 1627 BGB sind die Eltern gehalten, die elterliche Sorge „zum Wohl des Kindes auszuüben“. In § 1697a BGB wird das Kindeswohl zum allgemeinen Prinzip familiengerichtlicher Entscheidungen erhoben. Dort heißt es: „Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht [...] diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.“

Andererseits – und darin zeigt sich ein unvermeidbares Dilemma – steht an keiner Stelle eines Gesetzes, was unter dem Begriff Kindeswohl zu verstehen ist. Auch die UN-KRK enthält keine solche Definition. Juristisch handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der sich einer allgemeinen Definition entzieht und daher der Interpretation im Einzelfall bedarf. Dies heißt nun aber nicht, dass es Rechtsanwendern freisteht, das Kindeswohl nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Vielmehr ist der Begriff des Kindeswohls „so auszulegen, dass er mit den sich aus der Konvention ergebenden Rechten in Einklang steht und ihre Realisierung fördert“ [3].

Um eine auf den Einzelfall bezogene Auslegung vornehmen zu können, sind

Rechtsanwender regelmäßig auf außerjuristische Erkenntnisse, insbesondere aus den Humanwissenschaften, angewiesen. Hier jedoch treten ähnliche Schwierigkeiten einer näheren Bestimmung auf. Zwar behaupten Fachleute nicht selten, im Einzelfall zu wissen, was das Beste für ein Kind sei. Vor die Aufgabe gestellt, allgemeine Voraussetzungen des Kindeswohls anzugeben, müssen aber auch sie zumeist kapitulieren. Bestenfalls wird der Versuch unternommen, durch die Angabe negativer Bedingungen, unter denen das Kindeswohl auf keinen Fall gesichert ist, einen Ausweg aus der Misere zu finden.

Welche Konsequenzen sind hieraus zu ziehen? Sollte das Bemühen um eine sozialwissenschaftliche Definition des Begriffs „Kindeswohl“ aufgegeben werden? Sollte zugelassen werden, dass sich jede Profession, jede Interessengruppe, letztlich jeder Einzelne eine eigene Definition zurechtlegt? Löst sich der Begriff des Kindeswohls auf in den unterschiedlichen Perspektiven der jeweils Beteiligten?

Eine starke Relativierung oder gar Aufgabe des Kindeswohlbegriffs ist weder zu rechtfertigen noch zu verantworten. Sie wäre mit fatalen Folgen, besonders für die Kinder selbst, verbunden. Demgegenüber soll im Folgenden versucht werden, wesentliche Elemente einer allgemeinen Bestimmung des Begriffs „Kindeswohl“ aufzuzeigen und eine sozialwissenschaftliche Arbeitsdefinition zu entwickeln.

Der Kindeswohlbegriff ist der Schlüsselbegriff im Spannungsfeld von Elternrecht und staatlichem Wächteramt sowie das zentrale Instrument zur Auslegung von Kindesinteressen. Eine nähere begriffliche Bestimmung muss daher so präzise und trennscharf wie möglich und zugleich ausreichend flexibel sein, um der Kontextgebundenheit und Komplexität jedes Einzelfalls zu genügen.

Die folgenden vier Elemente sollten Bestandteil einer sozialwissenschaftlichen Definition sein:

1. Orientierung an den Grundrechten aller Kinder als normative Bezugspunkte für das, was jedem Kind zusteht, auch wenn unvermeidbar ist, dass die in den Kinderrechten enthaltenen Versprechen immer nur

Bundesgesundheitsbl 2016 · 59:1337–1342 DOI 10.1007/s00103-016-2429-1
© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2016

J. Maywald

Kinderrechte, Elternrechte und staatliches Wächteramt. Wann darf der Staat in die elterliche Autonomie eingreifen?

Zusammenfassung

Kinder sind von Beginn an Träger eigener Rechte. Für die Umsetzung dieser Rechte sind in erster Linie die Eltern verantwortlich. Aber auch staatliche Stellen tragen Verantwortung für Kinderrechte. Gegen den Willen der Eltern darf der Staat erst dann in die elterliche Autonomie eingreifen, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist. Es wird untersucht, ob der Ausbau Früher Hilfen zu einer möglicherweise schleichenden Vorverlagerung der staatlichen Eingriffsschwelle geführt hat und wie dies aus kinderrechtlicher Perspektive zu beurteilen ist. Zu diesem Zweck wird die relevante juristische und sozialwissenschaftliche Literatur gesichtet und ausgewertet. Als Ergebnis wird festgestellt, dass auf der rechtlichen Ebene keine Veränderung der staatlichen Eingriffsschwelle stattgefunden hat. Es gibt jedoch deutliche Anzeichen dafür, dass in der Anwendung bestehender Normen

mehr als bisher nicht mehr nur eine bereits eingetretene Schädigung des Kindes, sondern bereits das Vorliegen einer konkreten Gefahr für das Kindeswohl zu einer staatlichen Intervention führt. In der Diskussion wird dargestellt, dass aus kinderrechtlicher Sicht kein Anlass besteht, die Eingriffsschwelle des Staates in das elterliche Handeln nach vorne zu verlagern. Dennoch gibt es Verbesserungsbedarf sowohl in fachlicher als auch in rechtspolitischer Hinsicht. Es wird vorgeschlagen, berufsgruppenübergreifend den Kinderrechtsansatz zu etablieren, die Position des Kindes an verschiedenen Stellen im Sozialrecht zu stärken und Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern.

Schlüsselwörter

Kinderrechte · Elternrechte · Wächteramt · Elternautonomie · Kindeswohl

Rights of the child, parents' rights, and state monitoring. When is state intervention in parental autonomy permissible?

Abstract

Children have their own rights from the outset. It is primarily their parents who are responsible for the implementation of these rights. But state instances also carry responsibility for child rights. The state should only intervene in the parental autonomy against the will of the parents when a child's well-being is endangered. The subject under investigation is whether the development of *Frühe Hilfen* may have led to a subtle bringing forward of the threshold to state intervention, and how this should be assessed from the perspective of the rights of the child. The relevant legal and sociological literature is surveyed and evaluated with this question in mind. Findings indicate that there has been no change in the threshold to state intervention on a legal level. However, there are obvious signs that with the application of existing norms, more than before, the state

no longer waits to intervene until actual harm has been done to a child, but already does so when there is a concrete threat to the child's well-being. The discussion shows that from the rights of the child perspective there is no existing reason to bring forward the threshold to state intervention in the parental autonomy. However, there is need for improvement in regard to specialist as well as legal measures. It is suggested that an approach based on the child's rights should be established across all professional fields, the child's position in various points of social law, and the rights of the child anchored in constitutional law.

Keywords

Child rights · Parents' rights · Monitoring · Parental autonomy · Child welfare

- annäherungsweise eingelöst werden (können);
- Orientierung an den Grundbedürfnissen von Kindern als Beschreibungen dessen, was für eine normale kindliche Entwicklung im Sinne anerkannter Standards unabdingbar ist;
- Gebot der Abwägung als Ausdruck der Erkenntnis, dass Kinder betreffende Entscheidungen prinzipiell mit Risiken behaftet sind und daher versucht werden muss, die für das

- Kind – unter angemessener Berücksichtigung anderer schützenswerter Interessen – jeweils günstigste Handlungsalternative zu wählen;
4. Prozessorientierung als Hinweis auf die Tatsache, dass Kinder betreffende Entscheidungen aufgrund ihrer starken Kontextabhängigkeit einer laufenden Überprüfung und gegebenenfalls Revision bedürfen.

Als sozialwissenschaftliche Arbeitsdefinition wird vorgeschlagen, den Begriff „Kindeswohl“ wie folgt näher zu bestimmen: „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“ [4].

Die Verwirklichung des Kindeswohls kann und muss auf zweierlei Weise erfolgen, nämlich durch die positive Förderung des Kindes sowie durch den Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl. In § 1 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sind beide Wege als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe formuliert. Dort heißt es, dass Jugendhilfe „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern“ und „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“ soll.

Im Unterschied zum Begriff „Kindeswohl“ ist der Begriff der Gefährdung juristisch definiert. Gemäß einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist eine Gefährdung „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, 350). Den Rechtsanwendern bleibt überlassen, die in dieser Definition enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe („erhebliche Schädigung“, „ziemliche Sicherheit“) für die Praxis handhabbar zu machen. Während manche Formen der Gefährdung (wie z. B. eine unzureichende Gesundheitsversorgung) unschwer zu erkennen sind, geht es in anderen Fällen (z. B. wenn ein Kind unter dem Streit der Eltern leidet) um schwierige Einzelfallabwägungen, die nicht frei sein können von subjektiven Urteilen und gesellschaftlichen Wertsetzungen.

Elternrecht als Elternverantwortung

Die Anerkennung des Kindes als Träger eigener Rechte ist Ausdruck für einen tief greifenden Wandel im Verhältnis der Erwachsenen zu den Kindern. Hier zeigt sich der Übergang zu einem neuen Generationenverhältnis. An die Stelle der Unterordnung des Kindes unter den Willen und die Macht der Eltern tritt eine Beziehung auf der Basis gleicher Grundrechte, in der die Würde und die Rechte des Kindes neben denen der Erwachsenen einen selbstverständlichen Platz einnehmen.

Andererseits jedoch hat dieser Perspektivenwechsel nicht zur Folge, tatsächlich bestehende Unterschiede zwischen Erwachsenen und Kindern einfach einzuebnen: Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Aufgrund ihres Alters und ihrer sich entwickelnden körperlichen und geistigen Fähigkeiten brauchen Kinder ein Recht auf Kindheit, auf einen Schon- und Spielraum, in dem Verantwortlichkeit wachsen und eingeübt werden kann. Als „Seiende“ sind sie einerseits Menschen wie alle anderen auch. Als „Werdende“ sind sie andererseits Menschen in einer besonderen Entwicklungsphase. In dieser Spannung zwischen Gleichheit auf der einen – Kinder sind genauso Menschen – und Differenz auf der anderen Seite – Kinder haben altersbedingte spezifische Bedürfnisse – liegt das besondere Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern. Das Elternrecht ist daher ausschließlich als pflichtgebundenes, treuhänderisches Recht zu verstehen, das seine Grenze am Wohl des Kindes findet.

Das in Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz verbürgte Elternrecht ist das einzige Grundrecht, das als fremdnütziges Recht ausschließlich zugunsten eines Dritten, nämlich des Kindes, ausgeübt werden darf. Elternrecht heißt daher vor allem Elternverantwortung. Diese Verantwortung beinhaltet das Recht und die Pflicht der Eltern, „das Kind bei der Ausübung [seiner] anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“ (Art. 5 UN-KRK). Eine Orientierung an den Kinderrechten stärkt die Elternver-

antwortung und bindet diese zugleich an eine verlässliche Werteordnung.

Aus der Subjektstellung des Kindes folgt daher weder, dass sich die Erwachsenen zulasten der Kinder vor der sie treffenden Verantwortung drücken können, noch, dass jeder Wunsch des Kindes Befehl ist. Vielmehr macht es gerade das Entscheidende des Verhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern aus, dass sich im zwischenmenschlich fairen Austausch herausfiltern lässt, welche Interessen Geltung verdienen und welchen Anteil an Verantwortung jeder zu tragen hat.

Elterliche Autonomie und staatliche Intervention

Der Staat ist nur dann berechtigt und verpflichtet, in die Autonomie elterlichen Handelns einzugreifen, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist. Wann diese Grenze erreicht bzw. überschritten ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Nach der Definition des Bundesgerichtshofs (s. oben) liegt eine Gefährdung allerdings nicht erst dann vor, wenn – z. B. infolge einer Misshandlung oder Vernachlässigung – eine erhebliche Schädigung bereits eingetreten ist. Es genügt, dass eine konkrete Gefahr vorhanden ist, die mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer nachhaltigen Schädigung führen wird.

Ab welchem Punkt eine Gefahr ausreichend konkret ist, wie hoch die Eintrittswahrscheinlichkeit und wann die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist, hängt von einer Vielzahl im Einzelfall zu gewichtender Faktoren ab, lässt durchaus Raum für unterschiedliche Interpretationen und unterliegt darüber hinaus gesellschaftlichen Veränderungen und kulturellen Wertsetzungen. Ob beispielsweise eine Schädigung der Zahngesundheit oder starkes Übergewicht infolge von Fehlernährung oder ob ungezügelter Medienkonsum die Grenze der Gefährdung überschreitet, kann im Einzelfall Anlass für lebhaftere Diskussion bieten. Beachtet werden muss auch, ob bei einer möglichen staatlichen Intervention das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt und ob gemäß § 1666a BGB einer festgestellten Gefahr nicht auf andere

Tab. 2 Problemniveau und Intensität der Intervention

Problemniveau	Intensität der Intervention
Erziehungs- und Beziehungsprobleme	Freiwillige Inanspruchnahme familienunterstützender Angebote (z. B. Frühe Hilfen) (§ 1 Abs. 4 KKG); Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, sofern Hilfe geeignet und notwendig ist (§§ 27 SGB VIII)
Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes	Pflicht der Eltern zur Mitwirkung an der Abschätzung und gegebenenfalls Abwendung der Gefahr (§ 8a Abs. 2 SGB VIII), insbesondere durch Inanspruchnahme geeigneter Hilfen zur Erziehung; bei Bedarf Erörterungsgespräch (§ 157 FamFG)
Gerichtliche Feststellung einer Kindeswohlgefährdung	Hilfen im Zwangskontext zur Abwendung der Gefahr auch gegen den Willen der Eltern (§ 1666 BGB); Beachtung der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen (§ 1666a BGB)

Weise – insbesondere durch öffentliche Hilfen – wirksam begegnet werden kann.

In zahlreichen Fällen müssen von Jugendamt und Familiengericht hinsichtlich der Eingriffsschwelle („cut off point“) schwierige Abwägungsentscheidungen getroffen werden. Dabei ist zu beachten, dass auch Maßnahmen mit geringer Eingriffsintensität wie z. B. Ge- oder Verbote an die Eltern gemäß § 1666 Abs. 3 BGB erst nach Feststellung einer Gefährdung in Frage kommen, da sich der Staat „auf die Rolle eines subsidiären Wächters anstelle eines Miterziehers“ [5, S. 18] beschränken muss. In Ergänzung zu der verfassungsrechtlich gebotenen und auch im Einklang mit der UN-KRK stehenden Beschränkung des Staates auf das Wächteramt steht dem Gesetzgeber allerdings ein weites Feld zur Schaffung unterstützender Angebote für Familien zur Verfügung. Die Bereitstellung Früher Hilfen zeigt, dass von dieser Möglichkeit auch tatsächlich Gebrauch gemacht wurde.

Zwischen den auf freiwillige Akzeptanz angewiesenen familienunterstützenden Angeboten einerseits und Maßnahmen in Ausübung des staatlichen Wächteramts andererseits existiert ein dritter Bereich, der üblicherweise besonders spannungsgeladen ist. Dieser Zwischenbereich ist dadurch gekennzeichnet, dass gemäß § 8a SGB VIII „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes“ vorliegen, eine solche Gefährdung aber noch nicht gerichtlich festgestellt wurde. Erschwerend kommt hinzu, dass häufig (noch) nicht sicher ist, ob die Eltern bereit und in der Lage sind, notwendige Hilfen anzunehmen, die geeignet

sind, die Gefahr wirksam abzuwenden. Nach gängiger Auffassung gehört es zum Pflichtelement des Elternrechts, sich bei „möglicher Kindeswohlgefährdung mit dem staatlichen Wächter auf eine Situationserörterung einzulassen“ [5, S. 20]. Die Eltern sind also dazu verpflichtet, an der Abschätzung der Gefahr und gegebenenfalls an deren Abwendung mitzuwirken, insbesondere durch die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen zur Erziehung. Zu diesem Zweck können die Eltern gemäß § 157 FamFG schon bei einer „möglichen Gefährdung des Kindeswohls“ zur Erörterung der Situation und Gefahrenabwehr vom Familiengericht geladen werden (■ **Tab. 2**).

In den vergangenen Jahren ist es sowohl bei den Verfahren zur Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII als auch bei Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII und Eingriffen in das elterliche Sorgerecht gemäß § 1666 BGB zu einer deutlichen Steigerung der Fallzahlen gekommen, insbesondere bei Kindern in den ersten drei Lebensjahren [6]. Ob diese Steigerung durch 1) eine Zunahme der Problemsituationen, 2) eine Verschiebung der Grenzen, die für eine Kindeswohlgefährdung markiert werden, oder 3) dadurch erklärbar ist, dass die Kinder- und Jugendhilfe von mehr Kindern in schwierigen Lebenssituationen Kenntnis erhält, kann nicht mit Sicherheit beantwortet werden.

Am Wahrscheinlichsten ist wohl eine Kombination mehrerer Faktoren, zu denen vermutlich gehört, dass staatliche Eingriffe nicht erst nach einer bereits eingetretenen Schädigung, sondern bereits bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für notwendig erachtet werden. Trifft diese

Annahme zu, dann wäre es nicht zu einer Vorverlagerung der Eingriffsschwelle gekommen, sondern die bereits seit langem bestehende Schwelle wäre lediglich konsequenter als bisher angewendet worden. Um hier sichere Antworten zu erhalten, wären zukünftige Forschungen wünschenswert.

Diskussion und Ausblick

Aus kinderrechtlicher Perspektive besteht kein Anlass, die bestehende juristische Eingriffsschwelle des Staates in das Familienleben nach vorne zu verlagern. Im Umfeld und bezüglich der Anwendung bewährter Kinderschutzstandards allerdings ist durchaus Verbesserungsbedarf festzustellen, und zwar sowohl in fachlicher als auch in (rechts-)politischer Hinsicht.

In Bezug auf das fachliche Handeln in Kinderschutzfragen mangelt es bei den beteiligten Diensten und Einrichtungen staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen nicht selten an Kenntnis und konsequenter Umsetzung des Kinderrechtsansatzes. Familienkonflikte aus Sicht des Kindes zu verstehen und den Vorrang des Kindeswohls als Maßstab sowohl des elterlichen als auch des staatlichen Handelns zu beachten, bleibt weiterhin eine große und oft nicht eingelöste Herausforderung.

Erheblicher Aus- und Weiterbildungsbedarf besteht auch in Bezug auf Gesprächsführungskompetenzen mit Eltern und Kindern, wenn es darauf ankommt, Respekt vor der (begrenzten) Autonomie der Eltern mit Parteinahme für die Interessen des Kindes zu verbinden. Nicht zuletzt muss darauf hingewiesen werden, dass die personelle Ausstattung insbesondere der kommunalen Jugendämter eine sorgfältige Prüfung und nachhaltige Begleitung der oft komplexen Einzelfälle nicht immer ausreichend zulässt, was die Fehleranfälligkeit erhöht und die Qualität des Kinderschutzsystems beeinträchtigt.

Auf sozialrechtlicher Ebene sind zur Verbesserung des Kinderschutzes und der Kinderrechte vor allem die folgenden Reformen wünschenswert:

1. Einführung eines individuellen Rechtsanspruchs auf Frühe Hilfen für alle Eltern;
2. Eingliederung der Frühen Hilfen in den Leistungskatalog der Gesundheitshilfen im SGB V;
3. Umwandlung des bedingten Anspruchs des Kindes auf Beratung durch das Jugendamt auch ohne Kenntnis der Eltern in einen Anspruch ohne Vorbedingungen (§ 8 Abs. 3 SGB VIII);
4. Einführung eines Rechtsanspruchs des Kindes auf Hilfen zur Erziehung in Ergänzung zu dem bestehenden Anspruch der Eltern (§ 27 SGB VIII);
5. Einführung von Ombuds- und Beschwerdestellen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (u. a. zur Vermittlung zwischen Jugendämtern und Familiengerichten bei Konflikten bezüglich der Anordnungskompetenz erforderlicher Hilfen).

Schließlich ist die Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz nachdrücklich zu empfehlen. Durch die verfassungsrechtliche Verankerung der Rechte des Kindes auf Schutz, Förderung und Beteiligung sowie eines bereichsübergreifenden Kindeswohlvorhangs käme Deutschland als Vertragsstaat der UN-KRK einer Aufforderung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes nach [7]. Die Einfügung der Kinderrechte in das Grundgesetz würde die elterliche Verantwortung dafür stärken, die Rechte des Kindes tatsächlich zur Geltung zu bringen, und die Berücksichtigung von Kindesinteressen im politischen Raum fördern. Für eine solche Verfassungsänderung hat sich auch die Berichtskommission des 14. Kinder- und Jugendberichts ausgesprochen. Die Kommission ist der Auffassung, dass „die Einfügung von Kinderrechten in das Grundgesetz zu einer materiell-rechtlichen Verbesserung [...] beitragen und es zugleich ermöglichen [würde], die Verfassung als Instrument normativer Einflussnahme auf das allgemeine Rechtsbewusstsein in diesem spezifischen Handlungsfeld zu nutzen. Insofern hätte dieser Schritt nicht nur eine gesellschaftspolitische, sondern auch eine rechtliche Bedeutung. Hierdurch würde sowohl das allgemeine Bewusstsein

für die Rechte von Kindern als auch die Berücksichtigung der Belange von Kindern bei gesetzgeberischen, administrativen und gerichtlichen Entscheidungen gestärkt“ [8].

Korrespondenzadresse

Prof. Dr. J. Maywald

Deutsche Liga für das Kind
Charlottenstr. 65, 10117 Berlin, Deutschland
joerg-maywald@gmx.de

Einhaltung ethischer Richtlinien

Interessenkonflikt. J. Maywald gibt an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Dieser Beitrag beinhaltet keine vom Autor durchgeführten Studien an Menschen oder Tieren.

Literatur

1. Dornes M (1993) Der kompetente Säugling. Die präverbale Entwicklung des Menschen. Fischer, Frankfurt am Main
2. Schone R, Wolff R (2012) Frühe Hilfen und Kinderschutz. Entwicklungsperspektiven nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes. *Frühe Kindh*, 56–59 (Sonderausgabe)
3. Cremer H (2012) Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls. Die UN-Kinderrechtskonvention bietet ein weites Anwendungsfeld. *AnwBl* 4:328
4. Maywald J (2013) Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren. Beltz, Weinheim, S104
5. Coester M (2015) Autonomie der Familie und staatliches Wächteramt. *Frühe Kindh* 3:18
6. Schone R (2015) Kindeswohlgefährdung von Säuglingen und Kleinkindern. Anforderungen an die Wahrnehmung des Schutzauftrags im Kontext Früher Hilfen. *Frühe Kindh* 3:31
7. Committee on the Rights of the Child (2014) Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany, para 9 & 10
8. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013) 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, S379